

EQUIP TO MULTIPLY.

THS. Studien und Prüfungsordnung



STAND 6/2021

THS.DEUTSCHLAND
Vorstadt 3
55411 Bingen
info@ths-akademie.de

Studien-Ausbildung- und Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler und Teilnehmer an den Ausbildungsangeboten der THS. Es gilt keine andere Prüfungsordnung und vorhandene Ordnungen werden durch die jeweils neueste Version dieser Ordnung ersetzt. Die Ordnung ist den Studenten bekanntzugeben.

§ 2 Zertifizierungen

(1) NCIU/TheMA

THS. orientiert ihren Ausbildungsgang an den Anforderungen der New Covenant International University (NCIU, Lake Worth/FL, USA) für Bachelor-Programme. Die THS. Qualitätsstandards werden vom Studienleiter der TheMA als externem Gutachter im Sinne der NCIU regelmäßig überprüft. Auf diese Weise kann nach erfolgreichem Abschluss der THS. Ausbildung über die TheMA ein Antrag auf Anerkennung der Studienleistung durch die NCIU gestellt werden. Es liegt jedoch grundsätzlich im Ermessen der NCIU, ob und inwieweit sie diese Leistungen anerkennt und einen Abschluss verleiht.

(2) Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die Ausbildungskriterien wurden entwickelt in Absprache mit dem obigen Ministerium. THS. ist dort mit der 3-jährigen Ausbildung zur „Pastoralen Führungskraft“ und der 2-jährigen Ausbildung zum „Gemeindehelfer“ eingetragen und als Berufsfachschule angezeigt.

(3) AZAV

THS. ist als Berufsfachschule sowohl als Träger als auch für div. Maßnahmen nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) qualifiziert. Die Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ist eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgrund § 184 SGB III.

§ 3 Abschlüsse

- (1) Schüler mit entsprechender Zugangsvoraussetzung können durch das Studium an der THS. den Bachelor of Arts (Bible & Theology) bzw. Bachelor of Theology (wenn Grundkenntnisse in Griechisch u. Hebräisch erreicht wurden) erreichen.
- (2) Schüler können den Abschluss als „pastorale Führungskraft“ (Trägerzertifikat), und / oder Gemeindehelfer (Abschluss nach Berufsbildungsgesetz BBiG) erreichen.

§ 4 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

- (1) **Für den Bachelor Studiengang und die Ausbildung zur „pastorale Führungskraft“.**
Wer einen Abschluss über die NCIU anstrebt, muss vor dem Einstieg mindestens 12 Ausbildungsjahre nachweisen. Dies kann durch Abitur, Fachhochschulreife aber auch durch einen Mittleren Abschluss mit mindestens zweijähriger beruflicher Ausbildung erreicht werden. Grundsätzlich steht unsere Schule allen Menschen unabhängig von Herkunft offen. Wir erwarten ein persönliches Bekenntnis zu Christus. Eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und dem Bewerbungsbogen von THS. ist vorab einzureichen. Der „Gemeindehelfer“ wird automatisch mit Bestehen der Abschlussprüfung mit erreicht.
- (2) **für den 2-jährigen Ausbildungsgang „Gemeindehelfer“**
Für die Zulassung zur Maßnahme erwarten wir den Realschulabschluss, ein christliches Bekenntnis und ein Mindestalter von 18 Jahren. Der Abschluss ist eine geförderte Maßnahme kann nur mit einem Bildungsgutschein der Arbeitsagentur genutzt werden. Eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und dem Bewerbungsbogen von THS. ist vorab einzureichen. THS. behält sich die Aufnahme vor. Die Maßnahme ist kein Studium und zielt nicht auf Erreichung eines akademischen Grades ab.

§ 5 Regelstudienzeit, Credits und Kosten des Studiums

- (1) **Studiendauer für Bachelor –Studium und „pastorale Führungskraft“.**
Das Studium dauert in der Regel drei Jahre und wird im Klassenverband je nach Standort mit Präsenz- oder Onlineunterricht unterrichtet. Alle Jahrgänge haben in der Regel das gleiche Unterrichtsprogramm. Das Schuljahr gliedert sich in jeweils drei Trimester, die sowohl die Vorlesungen als auch die Zeit für die Eigenarbeit beinhalten und jeweils von der Studienleitung am Anfang des Schuljahres bekanntgegeben werden. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien des Ferienkalenders von Rheinland-Pfalz (kann je nach Standort abweichen). Der Vorlesungszeitraum beträgt in der Regel 10 Wochen pro Trimester, die Schulferienkalender sind nicht bindend.
- (2) **Credits**
Das Studium umfasst in der Regel insgesamt 36 Kurse mit einem Aufwand von je 90 Stunden. Dabei erwirbt der Student die Voraussetzung, um nach drei Jahren eine Bachelorarbeit schreiben zu können. Insgesamt sind 128 Credits notwendig, um den Abschluss zu erzielen. Durch einen Kurs erwirbt man 3 Credits. Somit ergibt sich folgende Rechnung:
- | | |
|----------------|---------------|
| 36x3 | = 108 Credits |
| 3x3 Ausbildung | = 27 Credits |
| BA Thesis | = 8 Credits |

Insgesamt können 143 Credits erworben werden. Für den Erwerb der Credits ist die Note C - zu erreichen. Der amerikanische Titel ist zurzeit in Deutschland nicht führbar. Die ausstellende Stelle (NCIU) hat daneben eine Liste mit Pflichtfächern vorgegeben, welche durch keine andere Leistung zu ersetzen sind und bestanden werden müssen.

(3) **Kosten**

Bei Anmeldung fällt eine Gebühr an. Für das laufende Studium ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Darin enthalten sind die Beiträge für die Universität NCIU/TheMA sowie die Kosten für Unterricht. Unterrichtsmaterial das nicht in der Bibliothek verfügbar ist, muss separat erworben werden. Die Studiengebühren sind bis zur Beendigung der zwei- bzw. dreijährigen Studienzeit zu entrichten. Für die Bachelorthesis fallen weitere Gebühren an, näheres regelt ein gesonderter Bachelorvertrag.

§ 6 Ausbildung zur pastoralen Führungskraft im 3x3

(1) **Ausbildungsgemeinde**

Der Auszubildende wird für die Dauer der 3-jährigen Ausbildung einer Ausbildungsgemeinde zugeordnet, in der er 20 Wochenstunden tätig ist, um das Gelernte in die Praxis umzusetzen. Die Mitarbeit erfolgt in Form eines Praktikums. Näheres regelt der Ausbildungsvertrag.

(2) **Titel**

Das Bestehen des Ausbildungsprogramms „3x3“ und eine Auswahl der zentralen theologischen Disziplinen mit der Note C- = 67-64% = 4+ (ausreichend) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Noten des 3x3 werden von den Ausbildern in den Gemeinden vergeben, die Noten des Studiums von den Fachdozenten. Der Titel „Pastorale Führungskraft“ ist in Deutschland führbar.

§ 7 Ausbildung zum Gemeindehelfer

(1) **Ausbildungsgemeinde**

Der Auszubildende wird für die Dauer der 2-jährigen Ausbildung einer Ausbildungsgemeinde zugeordnet, in der er 20 Wochenstunden tätig ist, um das Gelernte in die Praxis umzusetzen. Die Mitarbeit erfolgt in Form eines Praktikums. Näheres regelt der Ausbildungsvertrag.

(2) **Titel**

Die regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und der Besuch des Praktikums sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Noten des 3x3 werden von den Ausbildern in den Gemeinden vergeben, die Noten des Studiums von den Fachdozenten. Der Titel „Gemeindehelfer“ ist in Deutschland führbar.

§ 8 Leistungsnachweise im Studium

(1) Die Teilnahme an allen Kursen ist verpflichtend.

(2) Ist der Studierende nicht in der Lage an einem Unterrichtstag teilzunehmen, hat er den Standortleiter über die Gründe zu informieren. Nimmt der Studierende an weniger als 75% der Unterrichtszeit teil, gilt der Kurs als nicht bestanden.

- (3) Kann der Studierende seine Fehlzeiten gegenüber dem Standortleiter durch ärztliches Attest oder sonstige nachvollziehbare Bestätigung begründen, so kann er diese kompensieren durch:
 - a) die Erhöhung der Wortzahl der zu schreibende Facharbeit um 1500 Worte (50%)
 - b) Absolvieren einer mündlichen Prüfung, Klausur oder alternativen Prüfungsform (in diesem Fall ist der versäumte Lernstoff selbständig nachzubereiten)
- (4) Für das Studium ist in jedem Trimester eine Facharbeit zu erstellen. Für weitere Kurse werden mündliche Prüfungen, Klausuren oder alternative Prüfungsformen absolviert. Das Erreichen der Mindestanforderung von 64% ist bei allen Leistungsnachweisen erforderlich, um die Credits für einen Kurs zu erwerben. Wird diese Mindestanforderung nicht erreicht, hat der Studierende die Möglichkeit, einmalig den entsprechenden Leistungsnachweis nachzuholen. Im Falle einer erneuten Facharbeit als Leistungsnachweis wird eine Gebühr von 100 Euro fällig.
- (5) Der Abgabetermin für Facharbeiten ist jeweils das Ende des aktuellen Trimesters, also der 30. April, der 31. August oder der 31. Dezember. Die Überschreitung des Abgabetermins führt zu Punktabzug (2% pro angefangene Woche). Bei Überschreitung des Termins um mehr als einen Monat gilt die Arbeit als nicht abgegeben. In diesem Fall muss eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 100 Euro fällig. Die neue Arbeit erhält außerdem einen automatischen Punktabzug von 10%.

§ 9 Leistungsnachweise in der Ausbildung zur pastoralen Führungskraft und Gemeindehelfer.

- (1) Der Nachweis für die 27 Credits der Ausbildung ist durch vorgegebene Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bewertung wird der zugeteilte Ausbilder in der Ausbildungsgemeinde in der Regel über das THS. Wissensportal durchführen.
- (2) Der Studierende hat auf Vollständigkeit der Nachweise eigenständig zu achten, so dass diese zum Ende des 8. Ausbildungs trimesters vollständig vorliegen. THS. stellt dazu ein System zur Verfügung, dass genutzt werden muss.
- (3) Ohne vollständig vorliegende Leistungsnachweise kann keine Prüfungszulassung erfolgen.
- (4) Abweichend dazu muss der Gemeindehelfer nach dem 5. Trimester seine Nachweise wie oben beschrieben vorlegen um zur Prüfung zugelassen zu werden.

§ 10 Bachelorthesis

(1) Ziel

Ziel ist es, eine theologisch relevante Thesis für die pastorale Tätigkeit zu formulieren und zu verteidigen. Dabei sollte das Thema für den Studenten und eine breitere Öffentlichkeit von Interesse sein. Es empfiehlt sich daher im dritten Studienjahr schon mit den Überlegungen für die Thesis zu beginnen. Der genauere Ablauf kann im Kurs „Bachelorthesis“ im THS. Portal eingesehen werden.

(2) Formalien

Die Thesis umfasst 60 Seiten (+/- max. 10%). Die Arbeit wird von zwei Korrektoren bewertet und muss mindestens mit 64% abgeschlossen werden. Die Formalien von NCIU / TheMA sind zwingend zu beachten. Plagiate führen zur Ablehnung der Thesis.

(3) Kosten

s. § 5, (3)

§ 11 Abschlussprüfung zur pastoralen Führungskraft

(1) Ziel

Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Auszubildende in der Lage ist, theologisch reflektierte Antworten zu geben, die er als Pastor kennen sollte, und seine Meinung vor einer Kommission zu verteidigen.

(2) Anmeldung und Zulassung

Ohne Erfüllung der Zulassungskriterien (Pflichtfächer mit C-/ 64%/ 4+ bestanden, und vollständig ausgefüllter Ausbildungsmappe) kann die Prüfung nicht abgenommen werden. Eine Anmeldung zur Prüfung und Vorlage der Leistungsnachweise (einschließlich 8. Trimester) ist 1 Trimester vor Abschluss der Ausbildung durch den Schüler verpflichtend.

(3) Zeitpunkt und Ort

Die Prüfung findet spätestens 4 Monate nach Abschluss des 9. Trimesters des Schülers statt. Ein Anspruch auf eine vorgezogene Prüfung besteht nicht. THS. legt den Ort der Prüfung bei Einladung fest, spätestens jedoch 4 Wochen vor Durchführung.

(4) Inhalt und Noten

Dazu gibt es einen schriftlichen Prüfungsteil (Fachtheorie), der ca. 6 Stunden dauert und die Kurse des Studiums und der 3x3 Ausbildung bewertet. Des Weiteren findet eine mündliche Prüfung statt, in der eine Predigt vorgetragen und eine These mündlich diskutiert und verteidigt werden soll. Die Endnote ergibt sich zu je 50% aus den Vornoten und Prüfungsnote. Abweichend davon werden die 3x3 Noten unverändert übernommen. Die Prüfungskurse im Einzelnen:

Fach	Vornote 50% Wenn mehrere Kurse wird ein Mittelwert gebildet	Prüfungsnote 50%	Endnote
Bibelkunde AT/NT			
Kirchengeschichte 1+2			
Exegese Neues Testament (Evangelien, Römerbrief, Pastoralbriefe)			
Systematische Theologie (Trinität, Sünde & Rechtfertigung, Glaube & Vernunft)			
Weltreligionen			
Homiletik		Vortrag der Predigt in der mündlichen Prüfung	
Ekklesiologie		Verteidigung des Ekklesiologieverständnisses in mündl. Prüfung	
3x3 Gesamtnote	Die 3x3 Noten gehen komplett in das Zeugnis ein ohne Vornotenbewertung		
Durchschnittliche Gesamtnote			

(5) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis nicht schlechter als Note C- /64% / 4+ (ausreichend) beträgt.

(6) Nachprüfung, Zusatzleistungen

Im Fall eines Nicht-Bestehens der Prüfung kann die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Dabei muss die komplette Prüfung noch einmal wiederholt werden. Ein Anspruch auf eine gesonderte Nachprüfung besteht nicht. Bei nicht ausreichender Leistung bei den 3x3 Noten kann der Standortleiter eine Zusatzleistung ansetzen, die außerhalb der regulären Prüfung erbracht werden kann.

(7) Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrerin, der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note "ungenügend" erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, kann die aufsichtführende Lehrkraft in einem schweren Fall die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(8) Rücktritt, Nichtteilnahme, Ausschluss

- a) Der Prüfling kann nach erfolgter Einladung, jedoch vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt bei nicht erscheinen zur Prüfung.

- b) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- c) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- d) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.
- e) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Leistungen im Schuljahr nicht den Vorgaben entsprechen, der Prüfling zu viele Fehlzeiten hat oder die Behandlungsnachweise nicht erbracht wurden.

(9) Prüfungsausschuss

- a) Die Abschlussprüfung wird, soweit in der Ordnung nicht anders bestimmt, von einem Prüfungsausschuss abgenommen.
- b) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, zu diesem gehören:
 1. Der Studienleiter oder dessen Vertreter
 2. Mindestens eine fachlich zuständige Lehrkraft oder anderweitig geeignete Person (Fachlehrer, Pastor, andersartig qualifizierte Personen) für die zu prüfenden Fächer.

(10) Leitung und Aufsicht

- a) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- b) Der Vorsitzende regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(11) Prüfungszeugnisse

Dem Prüfling ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen.

Dieses enthält folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Prüfung
- b) Ausbildungsdauer
- c) Personalien der oder des Teilnehmers
- d) Datum der Prüfung
- e) Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- f) Unterschrift des Schulleiters

(12) Kosten

Es kann eine Prüfungsgebühr erhoben werden.

§ 12 Abschlussprüfung zum Gemeindehelfer

Die Abschlussprüfung passt sich formell an die der pastoralen Führungskraft an. Es gelten aber abweichende Kriterien. Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Teilnehmer in der Lage ist, theologisch reflektierte Antworten zu geben, die er als Gemeindehelfer kennen sollte, und seine Meinung vor einer Kommission zu verteidigen. Die Prüfung findet im Rahmen der 2-jährigen Maßnahme statt. Die genaue Zeit wird dem Teilnehmer 2 Monate vor Durchführung schriftlich bekanntgegeben. Dazu gibt es einen schriftlichen Prüfungsteil (Fachtheorie), der ca.

3 Stunden dauert und die Kurse der Theorieunterrichte und der 3x3 Ausbildung abfragt. Des Weiteren findet eine mündliche Prüfung statt, in der eine Predigt vorgetragen und eine These mündlich diskutiert und verteidigt werden soll. Ohne Erfüllung der Zulassungskriterien (regelmäßige Teilnahme am Unterricht und dem Praktikum) kann die Prüfung verweigert werden. Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keines der geprüften Fächer mit schlechter als Note C /64% / 4+ (ausreichend) abgeschlossen wurde. Eine Nachprüfung ist nicht vorgesehen.

§ 13 Partnerschaft mit Logos Bibelsoftware

THS. pflegt eine partnerschaftliche Beziehung zu Logos Bibelsoftware. Im Zuge dieser Partnerschaft können immatrikulierte Studenten von THS. das exegetische Hilfsprogramm „Logos 9 Silber (akademische Edition)“ zu besonders günstigen Konditionen erwerben. Nähere Details, Konditionen und Bestellungen des Programms unter <http://de.logos.com/thS-akademie>.

THS. stellt außerdem einen studentischen Ansprechpartner bereit, der bei allen Fragen zum Programm Hilfestellung geben kann. Der Kontakt kann beim Studienleiter erfragt werden.

Diese Studienordnung kann sich jederzeit ändern. Änderungen werden den Studenten mitgeteilt und angezeigt.

Bingen, im Juni 2021

EQUIP TO MULTIPLY.

